

**FRIEDHOFS- UND
GEBÜHRENORDNUNG**
der
**Evangelischen Christophorus-Kirchen-
gemeinde Groß Kreuz**

§ 1 - ALLGEMEINES

1. Die Friedhöfe in den Orten Derwitz, Groß Kreuz und Krielow sind Eigentum der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs liegt in den Händen des Gemeindegemeinderates (GKR).
2. Der Friedhof des jeweiligen Ortes dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz (Einwohner) im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des GKR.
3. Die Nutzer der Friedhöfe bilden eine Solidargemeinschaft, die gemeinsam die entstehenden Betriebskosten des jeweiligen Friedhofs in der Wohnortgemeinde tragen. Diese werden auf jede Grabstätte umgelegt und für die Dauer der Nutzungszeit einer Grabstätte in Rechnung gestellt.

§ 2 - VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, wie es ihrer Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.
2. An Sonn- und Feiertagen und zu Zeiten von Bestattungen und zu Gottesdiensten sind auf dem Friedhof keine störenden Arbeiten durchzuführen.
3. Es ist nicht erlaubt, den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
4. Für die Entsorgung von Abraum oder kompostierbaren Abfällen ist ein Platz auf jedem Friedhof vorgesehen.
5. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien (u.a. Glas, Metalle, Plaste) sind in der dafür vorgesehenen Restmülltonne auf dem Friedhof zu entsorgen.

**§ 3- ANZEIGEPFLICHT UND
BESTATTUNGSZEIT**

1. Jede Bestattung ist möglichst bald nach dem Eintritt des Todes im Evangelischen Pfarramt Groß Kreuz anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 4 - RUHEZEIT UND NUTZUNGSRECHT

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre für Erd- und Urnenbestattungen.
2. Das Nutzungsrecht wird für mindestens 20 Jahre erworben. Darüber wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
3. Die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus.
4. Das Nutzungsrecht erlischt
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde
 - b) wenn die Ruhefrist abgelaufen ist. Nach seinem Erlöschen kann der GKR über die Grabstätte anderweitig verfügen.
5. Ohne Nachbeisetzung wird das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Zustimmung des GKR für mindestens drei Jahre verlängert.
6. 40 Jahre nach dem Ersterwerb steht die Verlängerung im freien Ermessen des GKR.
7. Die Entsorgungskosten einer Grabstelle werden durch den Nutzungsberechtigten getragen.

§ 5 - GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz. Alle Rechte an ihnen werden nur auf Zeit erworben.
2. Die Grabstätten werden auf den jeweiligen Friedhöfen unterschieden in:
 - 2.1. Erbbegräbnisse
 - 2.2. ReihengrabstättenReihengrabstätten sind Gräber, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden. Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht.

- 2.3. Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten sind Gräber, deren Nutzungsrecht nach Absprache mit dem GKR verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungsfrist gegen eine Gebühr verlängert werden.
- 2.4. Urnengrabstätten
Die Beisetzung von Urnen ist auch in Erb-, Reihen- und Wahlgrabstätten erlaubt. Dann gelten die Vorschriften dieser Grabstätten.
- 2.5. anonyme Urnengräber
(Urnengemeinschaftsgrabstätte)
Gemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengemeinschaftsgrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.

§ 6 - AUSHEBEN DER GRÄBER

1. Das Ausheben des Grabes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Beauftragten.
2. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
3. Die Größe eines Grabes beträgt bei Neuanlegung maximal 2,8 m x 1,2 m, die eines Urnengrabes maximal 0,8 m x 0,5 m.

§ 7 - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck dieser Ordnung und die Würde des Friedhofs gewahrt bleiben.
2. Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
3. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen. Tritt eine Beeinträchtigung ein, kann der GKR den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, absterbender oder in anderer Weise störender Hecken, Sträucher oder Bäume anordnen.
4. Unzulässig sind das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern, das Einfassen der Grabstätten mit Metall, Glas, Kunststoff oder Holz, sowie das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen oder Gittern.

§ 8 - GRABMALE UND EINFRIEDUNGEN

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung, ist nur mit gebührenpflichtiger Genehmigung des GKR gestattet. Diese ist schriftlich im Evangelischen Pfarramt Groß Kreuz unter Benennung der Maße zu beantragen.
2. Der stehende Grabstein muss eine durchgehende Stärke von mindestens 10 cm und der liegende eine solche von 5 cm aufweisen.
3. Die Grabsteine sind zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, nicht umstürzen oder sich senken können.
4. Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeweils der Nutzungsberechtigte.
5. Ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, hat der Nutzer aus Sicherheitsgründen umgehend auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen. Andernfalls ist der GKR berechtigt, den Grabstein niederzulegen und auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
6. Bei Ablauf der Nutzungszeit (Liegefrist) ist durch den Nutzungsberechtigten die Grabstelle zu beräumen. Die Beräumung umfasst alle Pflanzen und baulichen Anlagen (Einfassungen, Fundamente, Grabstein).

§ 9 - HERRICHTUNG DER GRABSTÄTTEN

Für die Herrichtung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 10 - VERNACHLÄSSIGUNG DER GRABPFLEGE

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, wird der Nutzer schriftlich zur ordentlichen Pflege aufgefordert. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, hat GKR das Recht, die Grabstätte auf Kosten des Nutzers in Ordnung zu bringen oder diese nach dem Ablauf von sechs Monaten beseitigen und einebnen zu lassen.

§ 11 - BENUTZUNG DER KIRCHE

1. Der Trauergottesdienst findet in der Kirche statt.
2. Das Ausschmücken der Kirche können die Angehörigen auf ihre Kosten veranlassen.

3. Für die Reinigung der Kirche ist eine Gebühr zu entrichten.
4. Muss die Kirche geheizt werden, sind die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 12 - LÄUTEN DER GLOCKEN

1. Stirbt ein Mitglied der Kirchengemeinde wird nach Anmeldung am folgenden Tag die große Glocke von 8.00 bis 8.10 geläutet.
2. Zu Beginn des Trauergottesdienstes und während des Weges zum Grabe wird geläutet.
3. Das Läuten ist für Glieder der Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz gebührenfrei.

§ 13 - VERWALTUNG DES FRIEDHOFS

1. Der Friedhof wird vom Evangelischen Pfarramt Groß Kreuz, Bahnhofstraße 2, Telefon 033207 / 32015, Fax 033207/30524, verwaltet. Alle Anträge sind an das Pfarramt zu richten. Alle Genehmigungen werden dort erteilt.
2. Die Verwaltung ist gebührenpflichtig.
3. Sprechzeiten des Büros der Kirchengemeinde in der Bahnhofstraße 2 in Groß Kreuz:
 Dienstag und Donnerstag
 von 10.00 – 12.00
 und 13.00 – 14.30
 Mittwoch von 10.00 - 12.00.

§ 14 - HAFTUNG

Die Kirchengemeinde haftet nicht für entstandene Schäden. Ihr obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 15 - GEBÜHRENTARIFE

1. Grabberechtigungsgebühren
 Die Grabberechtigungsgebühren sind in der Anlage zu dieser Friedhofsordnung festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil der Friedhofsordnung.
2. Leistungen bei Trauerfeiern
 - 2.1. Aufbahrung des Sarges in der Kirche 40,00 €
 - 2.2. Musikalische Begleitung der Trauerfeier
 Organist 30,00 €, dazu (wenn erforderlich) die Fahrtkosten für den Organisten
 - 2.4. Altarschmuck 20,00 €
 - 2.5. Aufbewahren einer Urne je Tag 10,00 €

- 2.6. Küsterdienst 25,00 €
- 2.7. Heizung der Kirche 30,00 €
- 2.8. Läuten der Glocken 15,00 €
 Läuten für Gemeindeglieder frei
- 2.9. Verwaltungsgebühr 25,00 €
- 2.10. Nutzung der Leichenhalle für Nichtgemeindeglieder 100,00 €

3. Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern
 Die Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern sind in der Anlage zu dieser Friedhofsordnung festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil der Friedhofsordnung.

4. Sonstiges

- a) Für die Kosten der laufenden Bewirtschaftung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die jährliche Pflege des Friedhofsgeländes, die Bereitstellung von Gießwasser, die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle und die Anliegerpflichten auf öffentlichen Gehwegen am jeweiligen Friedhof.
- b) Die Bewirtschaftungsgebühr für Neugrabstätten ab 01.01.2006 beträgt pro Einzelgrab für die Liegefrist von 20 Jahren 200,00 €, für eine Doppelgrabstelle 400,00 €, für eine Urnengrabstelle 125,00 €. Die Bewirtschaftungsgebühr wird zu Beginn des Nutzungsrechtes für die gesamte Liegefrist fällig.
- c) Bewirtschaftungskosten für Alt-Grabstätten die nach den vorhergehenden Friedhofs- und Gebührenordnungen zu behandeln sind, zahlen ab 01.01.2006 pro Grabstelle pro Jahr 10,00 €.
- d) Die Höhe der Bewirtschaftungskosten ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.
- e) Erhaltungsaufwand für den Friedhof einmalig 50,00 €

§ 16 - INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des GKR mit ihrem Erscheinen in Kraft. Alle übrigen Ordnungen werden außer Kraft gesetzt.

Groß Kreuz, den 15.09.2005
 Der Gemeindegliederkirchenrat